LANDKREIS GÖTTINGEN

# Amtsblatt

## Nr. 43

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Telefon: 0551 525 9135

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

09.Okt.2025

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2025 Göttingen, 09.10.2025 Nr. 43

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) 892

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 893

Stadt Osterode am Harz

Hinweisbekanntmachung Probefischfänge im Gewässer "Große Bremke" 894

Gemeinde Scheden

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan "Solarpark Meensen" 895

Gemeinde Wollershausen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss für das Jahr 2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters 899

Öffentliche Bekanntmachung Widmung der Straße "Zur Birnreeke" 900

## C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Gesellschaft für Biokompost

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers 902

Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

Verbandsordnung 904

## Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 10 Abs. 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 6 a Abs. 5a, 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 70 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### § 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen 0,80 € je angefangene halbe Stunde.

### § 2

(1) Gebührenpflichtige Parkzeiten sind montags bis samstags 10.00 bis 18.00 Uhr.

(2) An den vier Samstagen vor dem 24. Dezember eines jeden Jahres werden keine Parkgebühren erhoben.

### § 3

(1) Diese Parkgebührenordnung tritt frühestens am 01.11.2025, ansonsten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 28.03.2014 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz,

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister

Gez.

( Lange )

# 1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 S. 3) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende 1. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 12.12.2019 wird wie folgt geändert:

**§ 3 erhält folgende Fassung:**

Der Steuersatz beträgt jährlich 15 v.H. des Steuermaßstabs nach § 4.

## Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 25.09.2025

Der Bürgermeister

gez.

Lange

**Stadt Osterode am Harz**

Osterode am Harz, den 02.10.2025

# Hinweisbekanntmachung

**Probefischfänge im Gewässer „Große Bremke“ im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung des Landkreises Göttingen**

Im Zeitraum vom 29.09.2025 bis zum 07.11.2025 wird im Auftrag des Landkreises Göttingen, Fachdienst 70.1.2 Naturschutz, das Gewässer „Große Bremke“ mittels Elektrofischerei beprobt. Die Untersuchung erfolgt innerhalb dieses Zeitraums wetterabhängig an maximal zwei Tagen (voraussichtlich ab dem 20.10.2025).

Untersucht wird eine Messstelle mit einer Teilstrecke von 100 m Länge innerhalb eines ca. 1 km langen Untersuchungsabschnitts in freier Natur und Landschaft. Es ist davon auszugehen, dass sich der Auftragnehmer nur wenige Stunden im Gebiet aufhalten wird.

Die Stadt Osterode am Harz informiert gemäß § 60 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes mit dieser Bekanntmachung die Fischereiberechtigten am Gewässer „Große Bremke“ über das geplante Vorhaben.

Der Bürgermeister

gez. Jens Augat

# Gemeinde Scheden
Der Bürgermeister

Gemeinde Scheden • Schulstraße 2 • 37127 Scheden

## Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Auslegung des erneuten Entwurfs**
**Bebauungsplan „Solarpark Meensen" der Gemeinde Scheden, Gemarkung Meensen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

- **Bekanntmachung der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheden hat am 11.04.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Meensen" beschlossen. Ebenfalls wurde der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung erfolgte über die üblichen Aushangkästen der Gemeinde sowie das Amtsblatt.
Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf im Zeitraum vom 14.06.2024 bis einschließlich 15.07.2024 Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung der Gemeinde zu informieren sowie sich hierzu zu äußern.
Nach Sichtung der eingegangenen Äußerungen und Änderung/Anpassung des Planentwurfes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.02.2025 den Aufstellungsbeschluss konkretisiert und beschlossen, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplanentwurf im Zeitraum vom 28.02.2025 bis einschließlich 31.03.2025 Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung der Gemeinde zu informieren sowie sich hierzu zu äußern.
Nach Sichtung der eingegangenen Äußerungen und Änderung/Anpassung des erneuten Planentwurfes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.09.2025 beschlossen, eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Grund hierfür sind Änderungen, die die Grundzüge der Planung berühren (geändert wurden: Heckenpflanzung, Baugrenze, Konzept Brutvögel, Nachrichtliche Änderungen). Weiter wurde gem. § 4a Abs. 3 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen, dass die erneute Offenlegung auf die Dauer von zwei Wochen gekürzt werden soll.
Der Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des erneuten Bebauungsplanentwurfes (einschließlich der textlichen Festsetzungen, Begründung und der vorliegenden Gutachten und Informationen, wobei Änderungen zum ersten Entwurf gelb markiert sind) im Zeitraum vom
**06.10.2025 bis einschließlich 20.10.2025**
Gelegenheit gegeben, sich über Änderungen im Vergleich zum Entwurfsstand der Planung der Gemeinde zu informieren sowie sich hierzu zu äußern. **Stellungnahmen sind ausschließlich zu den geänderten Abschnitten des erneuten Entwurfs im Vergleich zum ersten Entwurfsstand abzugeben. Diese Änderungen sind an der gelben Markierung in Textfestsetzungen, Begründung und dem Umweltbericht zur**

**Bankkonten:**
VR-Bank in Südniedersachsen
IBAN DE14 2606 2433 0000 0444 40

**Begründung zu erkennen und sind in der Synopse nachzulesen.** Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch per Post oder zur Niederschrift im Gemeindehaus abgegeben werden.
Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung des Plangebiets zur Entwicklung eines Solarparks. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Gemarkung Meensen, ca. 1 km östlich des Siedlungskörpers Meensen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 19 ha.
Die drei Teilflächen (TF) des Plangebiets umfassen folgende Flurstücke:

- **TF 1:** auf der Flur 3 die Flurstücke 27 vollständig, 26 teilweise
- **TF 2:** auf der Flur 3 die Flurstücke 29/4, 30/3 jeweils vollständig sowie 29/1, 34, 35, 79/29, 80/29 jeweils teilweise
- **TF 3:** auf der Flur 3 die Flurstücke 32/2, 33/3, 33/4, 33/5, 36/2, 61 jeweils vollständig, 36/1, 37/1, 53 jeweils teilweise
  und auf der Flur 6 die Flurstücke 1/8, 4/6, 4/10, 168/1 jeweils vollständig sowie 1/5, 4/15 jeweils teilweise.

Der Geltungsbereich wird von folgenden Flurstücken begrenzt:
Angrenzend auf der Flur 3 befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Meensen:

- Norden: Flurstück Nr. 45/2
- Osten: Flurstück Nrn. 30/2, 31/3, 31/4, 32/1, 33/2, 59/1, 59/3, 59/4 (Wirtschaftsweg)
- Westen: Flurstück Nrn. 26, 29/1, 34, 35, 36/1, 37/1, 37/2, 37/2, 53 (Wirtschaftsweg), 62, 79/29, 80/29

Angrenzend auf der Flur 6 befinden sich zudem folgende Flurstücke in der Gemarkung Meensen:

- Süden: Flurstück Nrn. 1/5, 1/7, 4/5, 4/8, 4/13, 4/14, 4/15

Zwischen TF 1 und TF 2 befindet sich auf der Flur 3 das Flurstück 56/5 (Wirtschaftsweg).
Zwischen TF 2 und TF 3 befinden sich auf der Flur 3 die Flurstücke 29/3 (Wirtschaftsweg), 30/1 (Wirtschaftsweg) und 52/3 (Wirtschaftsweg).

Diese Flurstücke sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Plan und ist schwarz umrandet.
**Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan „Solarpark Meensen", Gemeinde Scheden, Gemarkung Meensen (ohne Maßstab):**
Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

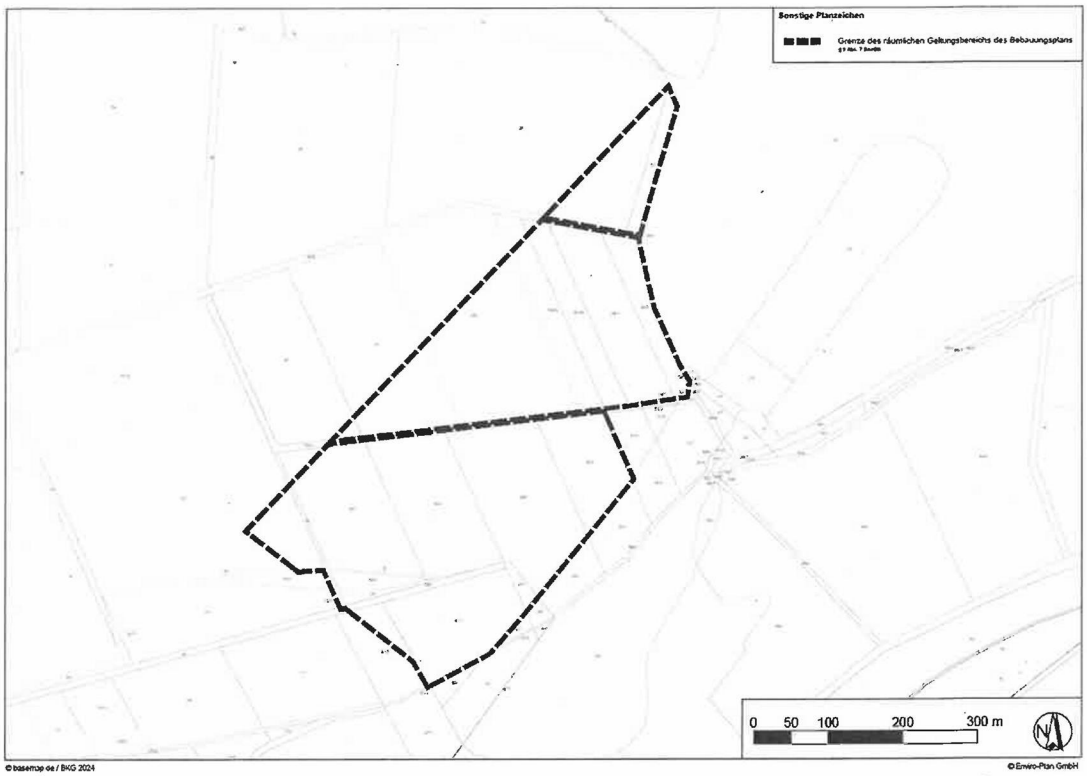


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Meensen"

Die Unterlagen werden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Scheden, Schulstraße 2, 37127 Scheden, zur Einsicht für alle Personen während der Dienststunden öffentlich bereitgelegt.

Zusätzlich ist der Vorentwurf über das Planungsbüro Enviro-Plan GmbH über den Link https://gudo3.sharepoint.com/:f:/s/externeFreigabe/ElcS3aUiBn5AIJCU1ClurNkBx1mwwSw3dmAQzH2PMwGNzw?e=NLG6Ng
abrufbar.
Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Enviro-Plan GmbH) mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 4b BauGB beauftragt worden ist.
**Folgende Unterlagen und umweltbezogenen Informationen bzw. Planungen, Gutachten und Vermerke liegen vor und werden öffentlich ausgelegt:**

- Diese öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Planzeichnung des Bebauungsplans
- Textteil des Bebauungsplans
- Begründung des Bebauungsplans
- Alternativenprüfung als Teil der Begründung des Bebauungsplans
- Umweltbericht (Büro Enviro-Plan, September 2025) – als Teil der Begründung des Bebauungsplans
- Anlagen zum Umweltbericht – Gutachten der faunistischen Untersuchungen (Büro Strix, März 2025), Standortvisualisierung (August 2024), Avifaunistisches Konzept (September 2025), Biotoptypenkarten Bestand und Planung (Januar 2025)

**Der Umweltbericht enthält Informationen zu folgenden Themen:**
Schutzgebiete/-objekte, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft/Erholung, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, besonderer Artenschutz.

**Des Weiteren sind im Umweltbericht folgende Informationen enthalten:**

- Darlegung der Bestandssituation
- Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft
- Darlegung der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
- Darlegung und Bewertung von erwarteten Auswirkungen der Planung auf die Umweltgüter
- Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen
- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
- Darlegung geprüfter Alternativen
- Zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen

**Folgende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange liegen vor:**

- Landkreis Göttingen Der Landrat, 26.03.2025 (zur Lage im Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland-Kaufunger Wald" und daraus resultierenden Anforderungen, zum naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, zum Artenschutz, zum Ausgleich der erfassten Feldlerchenreviere, zum Waldabstand, zum angrenzenden Gewässer, zu wassergefährdenden Stoffen)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 31.03.2025 (zum Baugrund)
- Deutsche Bahn AG, 16.05.2025 (zur nahegelegenen Bahnstrecke und Hochspannungsleitung sowie dem Schutz von Leib und Leben)
- TenneT TSO GmbH, 21.03.2025 (zur nahegelegenen Höchstspannungsfreileitung sowie dem Schutz von Leib und Leben, zu Lärmbelästigung)
- Niedersächsische Landesforsten, 28.03.2025 (zum Waldabstand)
- BUND, 30.03.2025 (zur Standortwahl/Alternativen, Versiegelung/Fundamente/Überschirmung, Waldabstand, Brachestreifen, Einsaat und Pflege der Fläche, Anlage von Sonderstrukturen, Ökologische Baubegleitung und Monitoring, Landschaftsschutz, Kartierung, Avifauna)

**Hinweise**:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Scheden, den 06.10.2025

Karsten Beuermann
Bürgermeister

GEMEINDE SCHEDEN • LANDKREIS GÖTTINGEN

Gemeinde Wollershausen

Wollershausen, den 07.10.2025

# Öffentliche Bekanntmachung

## Jahresabschluss der Gemeinde Wollershausen für das Jahr 2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Wollershausen hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 gemäß §129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Wollershausen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Dem Bürgermeister Holger Bode wurde für das Jahr 2022 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach §129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersichten) für das Jahr 2022 liegt in der Zeit

**vom 10.10.2025 bis 24.10.2025**

während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Bürgermeister

gez. Bode

Gemeinde Wollershausen

Wollershausen, den 30.09.2025

# Öffentliche Bekanntmachung

**Widmung der Straße „Zur Birnreeke“ gemäß Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)**

Die Straße „Zur Birnreeke“ wurde entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt. Die Bauarbeiten sind abgeschlossen und die Einrichtung nutzbar.
Die VOB-Abnahme fand am 13.06.2025 statt.

Die nachfolgend aufgeführte, in der Gemeinde Wollershausen gelegene Straße, wird gemäß § 6 NStrG in der z. Zt. Gültigen Fassung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23.09.2025 als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet, d. h. sie wird als öffentliche Straße auf Dauer für den Gemeindegebrauch bereitgestellt.

Die gewidmete Straßen-, Wegeflächen und Plätze umfassen, sofern vorhanden, insbesondere Fahrbahn, Gehweg, Parkflächen, Grünstreifen und Randstreifen und befinden sich in der Gemarkung Wollershausen.
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wollershausen.

Gegen diese Widmung ist der Widerspruch gegeben, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wollershausen, Siedlungsstraße 4, 37434 Wollershausen, eingelegt werden kann.

Gemeinde Wollershausen
Der Bürgermeister L.S.

gez. Bode

**Auszug Lageplan Gemeindestraße „Zur Birnreeke“, Wollershausen**

## I. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die CONSILIARIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Bericht über die Jahresprüfung mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

**Prüfungsurteile:**

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für Biokompost mbH, Liebenburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für Biokompost mbH, Liebenburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wichtigen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Goslar, 28. März 2025 CONSILIARIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Landfeld
Wirtschaftsprüfer

**Beschluss:**

1. Der Lagebericht 2024 mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 69.238,99 € ist wie folgt zu verwenden:
   - 25.779,82 € werden an die Gesellschafter nachdem Verhältnis des von ihnen im Wirtschaftsjahr 2024 gezeichneten Stammkapitals ausgeschüttet.
   - Der verbleibende Rest in Höhe von 43.459,23 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.
3. Der Geschäftsführerin wird gemäß ihrem Anstellungsvertrag der einbehaltene Lohn (Tantieme) für das Jahr 2024 (4.800 € brutto) ausgezahlt.
4. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
5. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.
6. Es wird vorgeschlagen, die Consiliaris GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Jahresabschlussprüfung 2025 zu beauftragen.
   Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt für das Wirtschaftsjahr 2025 wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar vorgeschlagen.

Der Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht wird beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5 in 37520 Osterode, vom 20.10.2025 bis 28.10.2025 öffentlich ausgelegt und kann im Zimmer A2.04 während der Dienstzeit eingesehen werden.

**II. Gesellschaft für Biokompost mbH**

Kreisstraße 2, 38704 Liebenburg
Jahresabschluss zum 31.12.2024
Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- den Anhang

beim Unternehmensregister (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH) eingereicht.

Liebenburg, den 07.10.2025
gez.
Eva-Maria Pabsch
Geschäftsführerin

# Verbandsordnung

# für den Sparkassenzweckverband

# im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

## Inhaltsverzeichnis


§ 1 - VERBANDSMITGLIEDER, NAME, SITZ ..... 2

§ 2 - AUFGABE, ZWECK, BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS ..... 3

§ 3 - ORGANE ..... 3

§ 4 - ZUSAMMENSETZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG ..... 3

§ 5 - RECHTSSTELLUNG DER MITGLIEDER DER VERBANDSVERSAMMLUNG ..... 4

§ 6 - AUFGABEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG ..... 4

§ 7 - SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG, VORSITZ IN DER VERBANDSVERSAMMLUNG ..... 5

§ 8 - VERBANDSGESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG DES VERBANDS ..... 6

§ 9 - VERWALTUNG DES VERBANDS; DECKUNG DES AUFWANDS ..... 7

§ 10 - AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG, ERSATZ FÜR AUSLAGEN UND VERDIENSTAUSFALL ..... 7

§ 11 - VERWENDUNG DER JAHRESÜBERSCHÜSSE ..... 8

§ 12 - AUFNAHME NEUER VERBANDSMITGLIEDER ..... 9

§ 13 - ÄNDERUNG DER VERBANDSORDNUNG, AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDS ..... 9

§ 14 - KÜNDIGUNG ..... 9

§ 15 - GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE ..... 9

§ 16 - BEKANNTMACHUNGEN ..... 10

§ 17 - INKRAFTTRETEN DER VERBANDSORDNUNG ..... 10

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 bis 3 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz in ihrer Sitzung am 2. Oktober 2025 folgende Verbandsordnung beschlossen:

## § 1 - Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes - im Folgenden „Verband" genannt - sind der Landkreis Göttingen, die Stadt Osterode am Harz, die Stadt Bad Lauterberg im Harz und die Stadt Bad Sachsa.

(2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz".

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Osterode am Harz und führt das dieser Verbandsordnung beigedruckte Siegel.

(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

## § 2 - Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

(1) Der Verband ist Träger der Sparkasse in Osterode am Harz (im Folgenden „Sparkasse" genannt).

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) An dem Verband sind der Landkreis Göttingen, die Stadt Osterode am Harz, die Stadt Bad Lauterberg im Harz und die Stadt Bad Sachsa wie folgt beteiligt:

| | |
|---|---|
| ***Landkreis Göttingen*** | ***mit 4/10*** |
| ***Stadt Osterode am Harz*** | ***mit 3/10*** |
| ***Stadt Bad Lauterberg im Harz*** | ***mit 2/10*** |
| ***Stadt Bad Sachsa*** | ***mit 1/10*** |

## § 3 - Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

## § 4 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:

a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.

b) Sechs weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Göttingen drei, die Stadt Osterode am Harz zwei, die Stadt Bad Lauterberg im Harz eine Person(en) entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

(2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

(3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

## § 5 - Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

## § 6 - Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,

9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

## § 7 - Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument per E-Mail oder durch Einstellen in einen gegebenenfalls eingerichteten elektronischen Datenraum unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.

(2a) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik zu der jeweiligen Sitzung zugelassen hat. Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend[1].

[1] Für die Durchführung von Verbandsversammlungen unter Zuschaltung von Mitgliedern per Videokonferenztechnik gilt § 64 Abs. 3 bis 7 NKomVG i.V.m. § 18 NKomZG entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.

(5) Folgende Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung werden mit einer Mehrheit von mehr als 75 v. H. der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst:

1. Änderungen der Verbandsordnung gemäß § 6 Nr. 1 und § 13 der Verbandsordnung,
2. Auflösung der Sparkasse gemäß § 6 Nr. 13 der Verbandsordnung,
3. Erhebung von Verbandsumlagen (Nachkapitalisierung der Sparkasse) gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 der Verbandsordnung.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

(7) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

## § 8 - Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

(1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in

Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

## § 9 - Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

(1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.

(3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

## § 10 - Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 100,- Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine Aufwendungspauschale in Höhe von 150,- Euro.

(2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 65,- Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.

(3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstausfalles bis zum Höchstbetrag von 20,50 Euro je Stunde.

(5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstausfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,- Euro gezahlt.

(7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.

(8) Verdienstausfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.

(9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

## § 11 - Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden

unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

## § 12 - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

## § 13 - Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

(1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von mehr als 75 v. H. der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

(2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 14 - Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

## § 15 – Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte

(1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Göttingen wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten des Verbandes werden von der oder dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Göttingen wahrgenommen.

## § 16 - Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Göttingen auf der Internetseite

www.landkreisgoettingen.de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen/Amtsblatt/.

## § 17 - Inkrafttreten der Verbandsordnung

(1) Diese Verbandsordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen zum 1. November 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbands im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz vom 1. Juli 2024 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 2. Oktober 2025

| Vorsitzender der Verbandsversammlung | | Verbandsgeschäftsführer |
|---|---|---|
| gez. | (V.S.) | gez. |
| Hans-Jürgen Kohlstedt | | Marcel Riethig |